

## DIE INSOLVENZ DES VERBRAUCHERS IN DEUTSCHLAND

*Prof. Dr. Christian RUMPF\**

### I. Vorbemerkung

Seit 1979 beschäftige ich mich mit dem türkischen Recht – in allen Facetten. Zunächst faszinierte mich das türkische Verfassungsrecht, in meiner juristischen Praxis als Gutachter und Rechtsanwalt hatte ich im Laufe der Zeit mit fast allen Rechtsgebieten zu tun, durfte an Handbüchern zum Immobilienrecht, Bankrecht, GmbH-Recht, Stiftungsrecht mitwirken. Seit einigen Jahren wurde ich dann zunehmend auch auf das Zwangsvollstreckungsrecht und sogar Konkursrecht<sup>1</sup> gestoßen. Sogar in einem großen Schiedsverfahrensfall, in den ich als Schiedsrichter involviert war, kam es einmal auf die richtige Auslegung des Art. 24 des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetzes an.

Im Laufe meiner Tätigkeit fiel mir vor ca. fünfzehn Jahren erstmals der Name *Pekcanitez* auf, und zwar mit seinem Buch „Yabancı Para Alacaklarının Tahsili“, das genau in denjenigen Zeitraum fiel, als ich selbst zunehmend mit Forderungen deutscher, amerikanischer und anderer ausländischer Unternehmen in der Türkei zu tun bekam. Erst eine Weile später merkte ich dann, dass sich ein Autorenteam um *Pekcanitez* zu einer ernsthaften „Konkurrenz“ zu den bis dahin herrschenden Platzhirschen Kuru/Yılmaz/Arslan aufgebaut hatte, das mir dann die eigene Arbeit im türkischen Zwangsvollstreckungsrecht erleichterte. Ich stand aus der Sicht des türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursrechts nun nicht mehr auf einem, sondern auf zwei Beinen.

---

\* Rechtsanwalt in Stuttgart, Honorarprofessor an der Universität Bamberg.

<sup>1</sup> Rumpf/Yılmaz, Länderbericht Türkei, in: Kindler/Nachmann, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, München 2010.

So ist es mir eine besondere Ehre, an der Festschrift für Professor *Pekcanitez* mitwirken zu dürfen.

Obwohl ich in der Anwaltspraxis ständig (auch) mit deutschem Recht zu tun habe, kommt es selten vor, dass ich Themen des deutschen Rechts in Veröffentlichungen verarbeite. Im Hinblick darauf, dass das türkische Recht die Verbraucherinsolvenz bis heute nicht kennt, andererseits die Türkei sowohl mit der Reform des Obligationenrechts 2012 als auch mit dem neuen Verbraucherschutzgesetz 2014 unter Beweis gestellt hat, dass sie auf der Höhe der Zeit ist, war es mir ein Anliegen, dieses Thema – wenn auch „nur“ in deutscher Sprache – einmal in einem türkischen Printmedium veröffentlicht zu sehen. Das Manuskript fußt auf einer internen Ausarbeitung zur alten Rechtslage durch meinen ehemaligen Mitarbeiter Finn Simonis, das mir eine große Hilfe war.

## II. Insolvenz in Deutschland<sup>2</sup>

Statistisch liegt Deutschland bei den Unternehmensinsolvenzen<sup>3</sup> mit 87 auf 10.000 Unternehmen pro Jahr im europäischen Mittelfeld. Die wenigsten Insolvenzen hat Spanien (29), die meisten Luxemburg (356). Diese Zahlen zeigen bereits, dass Insolvenzen – europaweit gesehen – keinen Indikator für die wirtschaftliche Stabilität oder den unternehmerischen Erfolg in einem Lande darstellen. Dazu müssen jeweils die Entwicklungen individuell beobachtet werden. Denn es besteht kein Anlass zu glauben, dass die Wirtschaft im Zwergstaat Luxemburg (550.000 Einwohner) unendlich viel schlechter läuft als die Wirtschaft im Flächenstaat Spanien (46.000.000 Einwohner). Richtig dürfte dagegen sein – auch wenn der Autor hierzu selbst keine Erhebungen durchgeführt hat –, dass die statistischen Ergebnisse eher einen Schnittpunkt zwischen Wirtschaftskraft und Unternehmenskultur darstellen. So überwiegt in einigen Ländern wohl die Furcht vor der

---

<sup>2</sup> Für die Erstellung dieses Beitrags wurde vor allem auf folgende Kommentarliteratur zurückgegriffen: Kindler/Nachmann, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, München 2010 (Stand 2013); Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Insolvenzrecht (Fachanwaltskommentar), 2. Aufl., Köln 2014.

<sup>3</sup> Die Zahl der Verbraucherinsolvenzen liegt für das Jahr 2013 bei 89.207 neuen Verfahren.

Insolvenz als rufschädigend und damit auch persönlich existenzgefährdend, die Insolvenz auch einer Kapitalgesellschaft wird sozialpsychologisch mit dem sozialen Abstieg des die Kapitalgesellschaft beherrschenden Individuums verknüpft. In anderen Ländern wiederum – und dazu möchte ich Deutschland und den Spitzenreiter Luxemburg zählen –, ist die Insolvenz ganz einfach eine Methode, den Schlussstrich unter eine Vergangenheit wirtschaftlichen Misserfolgs zu ziehen, um – unter Erhalt der unternehmerischen Ehre – wieder von vorne anfangen zu können. Eine weitere Ursache solcher Unterschiede kann sein, dass die Rechtslagen und Praktiken in den Ländern unterschiedlich streng sind.

In vielen Insolvenzen großer mittelständischer Unternehmen, ja sogar von Großunternehmen haben die Deutschen gelernt, dass die Insolvenz nicht notwendig etwas mit „Ehre“ oder unternehmerischem Ungeschick zu tun hat. Der Untergang des AEG-Konzerns, die Hertie-Pleite oder das wirtschaftliche Aus der Frankfurter Rundschau haben gezeigt, dass es auch nach dem wirtschaftlichen Misserfolg ein Leben nach dem Konkurs gibt. Das gilt sogar für die Firma Grundig, von welcher ursprünglich nur die Marke übrig geblieben war und der jetzt nach langer Stille durch ein türkisches Großunternehmen zu neuem Ansehen im gleichen Sektor verholfen wird.

Die soziale Akzeptanz der Pleite ist mit den Jahren gestiegen. Dass gerade unter einer Verfassung, die sich wie das deutsche Grundgesetz der „sozialen Marktwirtschaft“ verschrieben hat, dann auch Otto Normalverbraucher in das Visier einer modernen Gesetzgebung gerät, ist eine nachvollziehbare und vernünftige Konsequenz dieser sozialen Akzeptanz. Zu verdanken ist das dem Verbraucherschutzgedanken, der in den letzten dreißig Jahren ein zentrales juristisches Postulat in der juristischen Praxis und Gesetzgebung geworden ist. So wurde das Thema „individueller Konkurs“, den man sich gegenüber dem Konkurs des eingetragenen Kaufmanns erst nicht vorstellen konnte, plötzlich unter einem neuen Titel, nämlich dem der „Verbraucherinsolvenz“ zu einem Thema des Verbraucherschutzes in ganz Europa. Dass der traditionelle Rechtsbegriff des „Konkurses“ dabei zur nur scheinbar schöner klingenden „Insolvenz“ und damit die alte Konkursordnung (KO, in Kraft seit 1.1.1900) zur neuen Insolvenzordnung (InsO, in Kraft seit 1.1.1999) mutierte, ist dabei nur

dekoratives Beiwerk – obwohl schon der Begriff Insolvenz, etymologisch gesehen, mit einer verstärkten Berücksichtigung der Schuldnerinteressen zu tun hat. Darauf komme ich gleich noch einmal zurück.

### **III. Das deutsche Konkursrecht in historischer Perspektive<sup>4</sup>**

Das Inkrafttreten der Konkursordnung zum 1.1.1900 traf zunächst auf einen Zustand wirtschaftlicher Prosperität. Das Deutsche Reich war gerade erst zur Kolonialmacht aufgestiegen, deutsche Waren „made in Germany“ hatten bereits weltweit den besten Ruf. Dennoch verging nur kurze Zeit, bis das neue Konkursrecht auf eine harte Probe gestellt wurde. In Folge der Wirtschaftskrise in den 1920er Jahren wurde die Konkursordnung durch eine Vergleichsordnung ergänzt. Damit sollte erreicht werden, dass sich Unternehmen sanieren konnten, sofern die Gläubiger bereit waren, auf Forderungen zu verzichten oder sie zu stunden.

Die erste Wirtschaftskrise nach dem Zweiten Weltkrieg war die „Ölkrise“ 1973, die zu einem drastischen Anstieg von Insolvenzen führte. Es wurde erkannt, dass eine erhöhte Zahl von Insolvenzen auch eine Gefahr für die Volkswirtschaft darstellen konnte. Seit 1978 arbeitete daher eine Kommission an der Reform des deutschen Insolvenzrechts. Diese zog dann auch terminologischen Konsequenzen, wobei sie allein der lateinischen Sprachtradition treu blieb: Der Konkurs (concurrere – zusammenlaufen [der Gläubiger]) wurde zur Insolvenz (insolvere – Schulden nicht zahlen [können]), das Gewicht verlagerte sich vom reinen Gläubigerinteresse auf das Interesse an der Hilfe für den Schuldner in seiner Not. Das wies über die Kapitalgesellschaft oder den Kaufmann hinaus – es lag auf der Hand, dass der „Schuldner in seiner Not“ ganz einfach auch der Verbraucher sein konnte, das destruktive Instrumentarium des Zwangsvollstreckungsrechts war nicht in der Lage, das Bedürfnis, die eigenen Kräfte des Schuldners zur Restrukturierung und Rehabilitation seiner wirtschaftlichen Grundlagen zu mobilisieren, zu befriedigen.

---

<sup>4</sup> Nachmann/Geißler, Länderbericht Deutschland, in: Kindler/Nachmann, Handbuch Insolvenzrecht in Europa, München Lieferung Oktober 2013. Auch Österreich machte eine solche Metamorphose durch, wo die alte Konkursordnung Mitte 2010 einer Insolvenzordnung wich.

#### IV. Das heutige Insolvenzrecht

Das heutige Insolvenzrecht beruht auf der am 1.1.1999 in Kraft getretenen Insolvenzordnung. Diese wird derzeit reformiert, da die letzte Schulden- und Finanzkrise gezeigt hat, dass auch das neue Insolvenzrecht noch nicht allen Herausforderungen gewachsen ist. Die Bundesregierung hat daher eine Reform in drei Stufen in Angriff genommen.

In der ersten Stufe ging es um die Erleichterung der Unternehmenssanierung im Rahmen des Insolvenzrechts. Die hierfür notwendigen Änderungen an der Insolvenzordnung sind im Jahr 2012 bzw. 2013 mit dem „Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen“ in Kraft getreten<sup>5</sup>.

Die zweite Stufe der geplanten Gesetzesreform der Insolvenzordnung betrifft das Insolvenzverfahren für Verbraucher. Sie ist am 1.7.2014 in Kraft getreten<sup>6</sup>. Die Reformen gelten im Wesentlichen für Insolvenzverfahren, die *nach* dem jeweiligen Inkrafttreten eingeleitet worden sind.

Die dritte Stufe ist eingeleitet, aber noch nicht verabschiedet. In ihr wird es um die Insolvenz von Konzernen gehen.

Derzeit gibt es zwei verschiedene Insolvenzverfahren. Das Regelinsolvenzverfahren wird auf juristische Personen angewendet sowie auf solche natürliche Personen, die selbstständig tätig sind oder waren und deren Verhältnisse als „nicht überschaubar“ gelten; das Gesetz nimmt dies an, wenn eine solche Person mindestens 20 Gläubiger hat (§ 304 Abs. 2 InsO) oder wo mindestens ein Gläubiger Ansprüche aus Arbeitsverhältnissen geltend macht. Als Variante des Regelinsolvenzverfahrens kann das Nachlassinsolvenzverfahren bezeichnet werden, in dem der überschuldete Nachlass eines Verstorbenen abgewickelt wird.

Für andere natürliche Personen gibt es das Verbraucherinsolvenzverfahren, auf das wir unten im Detail eingehen werden. Dabei wird auch zu beachten sein, dass die scharfe Trennung

---

<sup>5</sup> BGBl. 2011, Teil I Nr. 64, S. 2582. Einige Artikel des Gesetzes sind am 1.3.2012, andere am 1.1.2013 in Kraft getreten.

<sup>6</sup> BGBl. 2013, Teil I Nr. 38, S. 2379.

zwischen Regelinsolvenzverfahren und Verbraucherinsolvenzverfahren durch die Reform teilweise aufgeweicht worden ist.

Ziel des Insolvenzverfahrens ist ein Interessenausgleich, in welchem die Interessen der Gläubiger, des Schuldners und der Allgemeinheit berücksichtigt werden sollen. Das Zünglein an der Waage spielen häufig die Insolvenzkosten (§§ 54 f. InsO). Denn können diese nicht aus der Masse befriedigt werden, wird die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt (Ablehnung der Eröffnung mangels Masse, § 26 InsO). Die Interessen der Arbeitnehmer sind Gläubigerinteressen mit besonderer Schutzbedürftigkeit, so dass zu einer geordneten Insolvenz auch ein Sozialplan gehört. Arbeitnehmer sind zusätzlich – wenn auch nur geringfügig – durch das Insolvenzgeld geschützt, dass sie für drei Monate von der staatlichen Arbeitsverwaltung erhalten. Ob der Interessenausgleich in der Weise erfolgt, dass das Schuldnervermögen – im Verfahren ist dies die „Masse“<sup>7</sup> – zur Verteilung kommt oder aber eine Sanierung erfolgt, hängt von den Gläubigern und dem Zustand des Schuldnervermögens ab. Das Gesetz priorisiert zwar zunehmend die Sanierung, weil dies auch dem öffentlichen Interesse und dem Interesse der Arbeitnehmer am ehesten entspricht, dennoch ist bei vielen Konkursverwaltern nach wie vor die Tendenz zu erkennen, das verbliebene Vermögen möglichst schnell zu verwerten, was sich häufig zu Lasten aller Beteiligten und zu Gunsten von Schnäppchenjägern auswirkt, die auf diese Weise billig zu Grundstücken oder Betriebsinventar kommen.

Die zur Verteilung kommende Masse besteht gemäß §§ 35 ff. InsO aus dem gesamten Vermögen, das dem Insolvenzschuldner im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung gehört. Nicht der Insolvenz unterliegen Vermögenswerte, die von Gesetzes wegen vor der Zwangsvollstreckung geschützt sind. Umgekehrt unterliegen solche Vermögenswerte der

---

<sup>7</sup> Das Wort „Masse“ hat bereits im Althochdeutschen Verwendung gefunden und stammt ursprünglich aus dem Lateinischen (*massa* = Klumpen). Auch die Italiener verwenden das Wort *massa* für die Insolvenzmasse (*massa d'insolvenza*). Der türkische Rechtsbegriff „*masa*“ (*iflâs masası*) hat also mit *masa*=Tisch nichts zu tun, sondern stammt seinerseits aus dem Italienischen, das vor allem im Bereich Banken und Finanzen Einfluss auf die türkische Sprache hatte.

Insolvenz, die zwar im Zeitpunkt der Insolvenzeröffnung nicht dem Schuldner gehören, von diesem aber ohne angemessene Gegenleistung weggegeben worden sind und daher im Wege der Anfechtung (Insolvenzanfechtung) wieder zurückgeholt werden können.

Kommt es zur Verteilung der Masse, sind Gläubiger vorab zu befriedigen, die über Pfandrechte verfügen und damit absonderungsberechtigt sind. Was übrig bleibt, wird weiter verteilt oder saniert.

Das Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Schuldners wird nur auf Antrag eingeleitet. Der Antrag kann durch den Schuldner (§§ 2 f. InsO) oder einen Gläubiger (§ 13 Abs. 1 InsO) gestellt werden. Zuständig ist das Amtsgericht als Insolvenzgericht. Der Insolvenzrichter ist ein Rechtspfleger, also ein Beamter im Justizdienst, der keine Ausbildung als Richter im eigentlichen Sinne hat, aber ebenfalls unabhängig entscheidet und nur dem Recht und Gesetz verpflichtet ist.

Liegen die Voraussetzungen für die Antragstellung vor, sind die Verantwortlichen verpflichtet, die Insolvenz zu beantragen. Verstöße gegen die Antragspflicht können zu Schadensersatzverpflichtungen führen und strafbar sein. Das deutsche Strafrecht sieht hierfür den Tatbestand der Insolvenzverschleppung vor. Kommt ein Schädigungsvorsatz hinzu, kann auch von Insolvenzbetrug die Rede sein. Weitere Straftatbestände ergeben sich aus dem Steuerrecht. Auch das Versäumnis der rechtzeitigen Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen ist strafbar (§ 266a StGB). Häufig liegt auch Kreditbetrug vor, wenn es dem Schuldner durch unvollständige oder falsche Angaben gelungen ist, noch Kredite zu erlangen. Dies sind die Gründe, warum das Insolvenzgericht die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens der Staatsanwaltschaft mitteilt. Die Antragspflicht besteht allerdings nicht für natürliche Personen.

Das Gericht (zuständig ist bis einschließlich der Eröffnung des Verfahrens der Insolvenzrichter) prüft den Antrag auf Zulässigkeit und Begründetheit. Zulässig ist der Antrag, wenn die allgemeinen Prozessvoraussetzungen gemäß ZPO vorliegen. Ferner hat das Gericht die Insolvenzfähigkeit des Schuldners zu prüfen (§ 11 InsO). Hat ein Gläubiger den Antrag gestellt, muss er beweisen, dass er forderungsberechtigt ist.

Schließlich ist auch der Eröffnungsgrund zu prüfen (§ 14 InsO; Zahlungsunfähigkeit: § 17 InsO, drohende Zahlungsunfähigkeit § 18 InsO, Überschuldung § 19 InsO<sup>8</sup>). Genügt die Masse nicht zur Deckung der Kosten, wird die Eröffnung „mangels Masse“ abgelehnt. Natürliche Personen können allerdings die Stundung der Kosten beantragen, dann greift die Staatskasse ein (§ 4a InsO). Das Gericht holt in der Regel zunächst einmal ein Gutachten ein. Ferner prüft das Gericht, ob Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind (§ 21 InsO). Dazu kann insbesondere die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters gehören. Im Eröffnungsbeschluss legt das Gericht dann den weiteren Fortgang fest, insbesondere ernennt es dann den Insolvenzverwalter, fordert die Gläubiger zur Geltendmachung ihrer Forderungen und Sicherungsrechte innerhalb einer bestimmten Frist auf (§ 28 InsO) und bestimmt Termine für einen Bericht und die erste Prüfung der Forderungen. Das Insolvenzgericht kann auch einen Gläubigerausschuss bestellen; dies bietet sich an, wenn die hohe Zahl der Gläubiger eine Erschwerung der Verfahrensführung befürchten lässt.

Mit der Eröffnung der Insolvenz erlangt der Insolvenzverwalter die vollständige Herrschaft über die Masse (Übergang der Verfügungsgewalt, § 80 InsO) und ist verpflichtet, alles zu tun, um die Masse zu erhalten oder zu verbessern, bevor es zur Verteilung kommt. Dabei ist das wichtigste Instrument – neben der Beitreibung von Forderungen gegen andere Schuldner – die Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO). Diese ist dann erfolgreich, wenn eine Verfügung des Schuldners kurz vor der Insolvenz ohne angemessene Gegenleistung erfolgt ist oder eine die Gläubiger schädigende Wirkung hat.

Im Berichtstermin werden die Verzeichnisse der Massegegenstände und eine Vermögensübersicht mit den Gläubigern erörtert. Die Gläubigerversammlung, die sich aus den Gläubigern, dem Schuldner und dem Insolvenzverwalter zusammensetzt (§ 74 InsO), entscheidet über den

---

<sup>8</sup> In anderen Ländern ist die „Überschuldung“ kein Insolvenzgrund. Tatsächlich ist allein schon die Feststellung der Überschuldung schwierig. Denn der Umstand, dass die Verbindlichkeiten die Vermögenswerte eines Unternehmens übersteigen, sagt nichts darüber aus, ob das betroffene Unternehmen überlebensfähig ist oder nicht.



Fortgang des Insolvenzverfahrens (§ 29 Abs. 1 InsO) bzw. über die Stilllegung oder Fortführung des Unternehmens (§ 157 InsO). Die Versammlungsleitung hat der Insolvenzrichter. Nach diesem Termin beginnt der Insolvenzverwalter mit der Verwertung der Masse (§ 159 InsO), wobei er nur in bestimmten Fällen – z.B. Unternehmensverkauf (§ 160 InsO) – die Zustimmung des Gläubigerausschusses oder der Gläubigerversammlung einzuholen hat. Aber wenn ein ausdrückliches Zustimmungserfordernis nicht besteht, holt sich in der Praxis der Insolvenzverwalter Rückendeckung vom Gläubigerausschuss oder einer Gläubigermehrheit, allein schon, um die eigene Haftung zu reduzieren.

Die Forderungen werden angemeldet. Der Insolvenzrichter prüft, ob die Anmeldung formgerecht erfolgt ist und die Behauptung des Gläubigers schlüssig ist. Die Tabelle steht den Gläubigern zur Einsicht zur Verfügung (§174 InsO). Im Prüfungstermin werden die angemeldeten Forderungen durch die Gläubigerversammlung nach Betrag und Rang geprüft (§ 29 Abs. 1 S. 2 InsO, § 176 InsO). Eine Forderung wird als berechtigt festgestellt, wenn niemand widerspricht. Sie wird dann mit Rang und Betrag in die Tabelle eingetragen (§ 178 InsO). Ist die Forderung bereits rechtskräftig festgestellt (tituliert), kann sie der widersprechende Gläubiger nur im Klagewege angreifen. Ist sie noch nicht tituliert, muss der Forderungsinhaber Feststellungsklage erheben (§§ 179 ff. InsO).

Bevor die Masse zur Verteilung kommt, wird sie bereinigt. Dies erfolgt in der Weise, dass Gegenstände, die Dritten gehören, an diese herausgegeben werden (Aussonderung) und sicherungsbehaftete Gegenstände zugunsten der absonderungsberechtigten Gläubiger verwertet werden und diese aus dem Erlös der Sicherheiten vorab befriedigt werden (Absonderung), wobei sie die Kosten zu tragen haben. Unverwertbare oder gar die Masse belastende Gegenstände kann der Insolvenzverwalter dem Schuldner überlassen. Ein weiteres Privileg bestand bis zur Reform gemäß § 114 InsO für Gläubiger, die sich Lohn- oder Gehaltsforderungen hatten abtreten lassen. Diese flossen bislang an der Insolvenzmasse vorbei direkt an diese Gläubiger. Diese Privilegierung wurde als gegenüber anderen Gläubigern nicht sachgerecht – Verstoß gegen die Verteilungsgerechtigkeit – erkannt und gestrichen.

Die *Verwertung* erfolgt entweder durch Verkauf einzelner Vermögensgegenstände oder durch Verkauf des gesamten Unternehmens; in

diesem Falle fällt der Erlös, nach Abzug der Kosten und eventuell nach Eröffnung des Verfahrens entstandener Verbindlichkeiten der Masse<sup>9</sup>, unter Beachtung der Rangfolge den Gläubigern zu. Wird saniert, werden die Gläubiger aus den Gewinnen des weitergeführten Unternehmens befriedigt. Soweit es die wirtschaftliche Lage der Masse erlaubt, kann der Insolvenzverwalter mit Zustimmung der Gläubiger schon vor der endgültigen Verteilung Zahlungen an die Gläubiger leisten. Ist die Verteilung beendet, hebt das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren auf (§ 200 InsO). Damit gehen die nicht befriedigten Forderungen der Gläubiger nicht unter, sondern können – theoretisch – vollständig weiterbetrieben werden. An diesem Punkt setzt die „Restschuldbefreiung“ bei der Insolvenz von Privatpersonen ein. Bei insolventen Kapitalgesellschaften werden die Forderungen allerdings gegenstandslos, da solche Gesellschaften aus dem Handelsregister gelöscht werden.

Zu den wesentlichen Bestandteilen der Reform vom 1.1.1999 gehörte das *Insolvenzplanverfahren* (§§ 217 ff. InsO). Hier können die Beteiligten abweichend vom Regelinsolvenzverfahren Vereinbarungen treffen, die in der Regel auf den Erhalt des Unternehmens abzielen. Es können sogar die Befugnisse des Insolvenzverwalters beschränkt werden<sup>10</sup>. Der Insolvenzplan, der durch den Schuldner oder den Insolvenzverwalter entworfen werden kann, wird wirksam, wenn das Gericht und die Gläubigerversammlung zugestimmt haben. Dem Insolvenzplan kann ein Sanierungsplan zugrunde liegen, der detailliert die Vergangenheit eines Unternehmens aufarbeitet und sich für die Zukunft als tragfähiger Businessplan darstellt. Praktisch besonders bedeutsam ist der vom Schuldner mit seinen Beratern erstellte *Prepackaged Plan*, der mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens eingereicht wird<sup>11</sup>.

Schließlich besteht noch die Möglichkeit, dass das Gericht keinen Insolvenzverwalter bestellt, sondern für das Insolvenzverfahren die

---

<sup>9</sup> Masseverbindlichkeiten entstehen, wenn der Insolvenzverwalter in laufende Verträge eintritt oder neue Verträge schließt. Die Forderungen der Vertragspartner fallen nicht in die Masse, sondern sind vollständig zu erfüllen.

<sup>10</sup> BGH BeckRS 2013, 05649.

<sup>11</sup> Nachmann/Geißler (Mintzlaff), Länderbericht Deutschland, in Kindler/Nachmann, Rdn. 194.

*Eigenverwaltung* durch den Schuldner zulässt (§§ 270 ff. InsO). Der Schuldner kann zuvor ein dreimonatiges *Schutzschirmverfahren* beantragen, das dann vorläufig zu einem vollständigen Vollstreckungsschutz führt. Voraussetzung ist die drohende Zahlungsunfähigkeit und ein darauf gestützter Insolvenzantrag (§ 18 InsO). Die drei Monate müssen dann reichen, um ein tragfähiges Sanierungskonzept zu entwickeln. In diesem Zeitraum hat der Schuldner noch die Verfügungsgewalt über sein Geschäft, sofern er keine neuen Masseverbindlichkeiten begründet<sup>12</sup>. Bei der Eigenverwaltung erfolgt die Überwachung des Schuldners durch einen gerichtlich bestellten Sachwalter (§ 274 InsO). Diese Variante wird selten genutzt, weil ihr durch die Insolvenzgerichte misstraut wird. Versagt wird die Eigenverwaltung vor allem dann, wenn Nachteile für die Gläubiger zu befürchten sind<sup>13</sup>. Andererseits verspricht dieses Verfahren auch mehr Effizienz. Das schwächste Argument gegen dieses Verfahrens ist die hin und wieder behauptete Missbrauchsgefahr. Denn diese ist auch im Regelinsolvenzverfahren gegeben, da es hier oft an einer effektiven Kontrolle der Insolvenzverwalter durch die Insolvenzgerichte fehlt.

Immerhin bietet das reguläre Insolvenzverfahren insoweit eine gewisse Sicherheit, als der Insolvenzverwalter bei Verletzung seiner Pflichten Schadensersatzansprüchen ausgesetzt ist (§ 60 Abs. 1 InsO). Seine Pflichten gelten als verletzt, wenn er fahrlässig die Pflichten eines ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters vernachlässigt und den Gläubigern oder betroffenen Dritten dadurch ein wirtschaftlicher Nachteil entsteht. Typische Pflichtverletzungen sind die fehlerhafte Buchführung, das Verschleudern von Massegut, Anerkennung unberechtigter Forderungen, Versäumnis der Beitreibung von Forderungen der Masse, Versäumnis von Verjährungsfristen, verspätete Zahlung von Steuern, Nichtberücksichtigung einer festgestellten Forderung, verspätete Zahlung bei durch Vormerkung gesicherter Forderung, fehlerhafte Berücksichtigung von Absonderungs- und Aussonderungsrechten.

---

<sup>12</sup> LG Köln, 4.7.2014, BeckRS 2014, 14848. Das Gericht kann den Schuldner zur Begründung von Masseverbindlichkeiten ermächtigen. Vgl. auch AG Ludwigshafen BeckRS 2014, 09643. Mehr dazu bei Dahl NJW-Spezial 13/2013, 405.

<sup>13</sup> AG Köln RS 2013, 11015.

## V. Verbraucherinsolvenz: Vereinfachtes Verfahren und Restschuldbefreiung<sup>14</sup>

### 1. Allgemein

Mittlerweile werden in Deutschland pro Jahr ca. 100.000 Anträge auf Verbraucherinsolvenz gestellt<sup>15</sup>. Das zeigt die immense praktische Bedeutung dieses Verfahrens.

Das deutsche Insolvenzrecht kennt ein besonderes Verfahren für Verbraucherinsolvenzen seit dem Jahr 1999. Seit diesem Zeitpunkt ist es möglich, dass eine natürliche Person bei Einhalten von bestimmten Auflagen nach sechs Jahren von sämtlichen Schulden, die zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründet gewesen sind und im Laufe des Verfahrens nicht befriedigt werden konnten, befreit wird („Restschuldbefreiung“). Mit der Reform sind Möglichkeiten der Verkürzung dieses Zeitraums und ein Insolvenzplanverfahren jetzt auch für Verbraucher eingeführt worden.

### 2. Der Verbraucherbegriff in der Insolvenz

Im Fall der Zahlungsunfähigkeit erlaubt die deutsche Insolvenzordnung, wie bereits gesagt, auch natürlichen Personen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens. Im Gegensatz zu juristischen Personen besteht dabei jedoch keine strafrechtlich sanktionierte Antragspflicht. Falls der Betroffene den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens selbst stellt, reicht als Eröffnungsgrund schon die *drohende* Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO).

Für den Ablauf des Insolvenzverfahrens unterscheidet die Insolvenzordnung zwischen Verbrauchern, die keine selbständige wirtschaftliche Tätigkeit ausüben, und Selbständigen; Letztere unterliegen dem Regelinsolvenzverfahren. Ehemalige Selbständige wiederum

---

<sup>14</sup> Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier (Henning) §§ 304 ff.; Nachmann/Geißler (Fridgen/Geißler), Länderbericht Deutschland, in Kindler/Nachmann, Rdn. 466 ff.

<sup>15</sup> Angabe des Statistischen Bundesamts für 2011, abrufbar unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/>.

unterfallen dem insolvenzrechtlichen Verbraucherbegriff, wenn ihre Vermögensverhältnisse wie bei einem Verbraucher überschaubar sind (§ 304 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Bei Verbrauchern ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, dass ihre Vermögensverhältnisse in aller Regel überschaubar sind. Daher hat er für Verbraucher ein im Vergleich zur Regelinsolvenz vereinfachtes Verfahren vorgesehen.

Ziel des Verfahrens ist auch hier die geregelte Verwertung des vorhandenen Vermögens des Schuldners (vgl. § 1 InsO). Der Teil der Forderungen, der nicht befriedigt werden kann, bleibt auch nach Abschluss des Insolvenzverfahrens vom Grundsatz her bestehen. Da dies aber eher zur endgültigen wirtschaftlichen Vernichtung des möglicherweise rehabilitationswilligen Schuldners, den oft keinerlei Verschulden an seiner Situation trifft (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) führen würde, hat der Gesetzgeber in Deutschland und in der übrigen EU als Besonderheit dieses Verfahrens die „Restschuldbefreiung“ eingeführt. In Deutschland – wie auch ansonsten innerhalb der EU – steht daher natürlichen Personen nach Abschluss des Insolvenzverfahrens die Möglichkeit der Restschuldbefreiung offen. Dieses Verfahren dauert sechs Jahre (nach der Reform: drei Jahre) und ist an zahlreiche Voraussetzungen gebunden. Auch Selbstständige, die das Regelinsolvenzverfahren durchlaufen haben, haben diese Möglichkeit.

### **3. Vereinfachtes Verfahren der Verbraucherinsolvenz**

Die Verbraucherinsolvenz weist einige Besonderheiten im Vergleich zur Regelinsolvenz auf. Insbesondere hat der deutsche Gesetzgeber in die Verbraucherinsolvenz zahlreiche Vorschriften eingeführt, die auf eine gütliche Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger abzielen. Ferner tritt in der Verbraucherinsolvenz an Stelle des Insolvenzverwalters der sogenannte Treuhänder, dessen teilweise eingeschränkten Funktionen zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen sollen. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass dieses Verfahren ein geeignetes Instrument ist, Verbraucher aus dem wirtschaftlichen Abgrund wieder herauszuführen, ohne die Gläubigerinteressen stärker zu schädigen, als dies bis 1999 mit der

existenzbedrohlichen Zwangsvollstreckung bis zum bitteren Ende der Fall war.

#### *a) Einigungsversuch*

In der Verbraucherinsolvenz ist im Gegensatz zur Regelinsolvenz in fast allen Fällen der Versuch vorgeschaltet, eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern herbeizuführen. Nur wenn der Verbraucher einen solchen Versuch unternimmt und dessen Scheitern nachweist, kann er später in den Genuss der Restschuldbefreiung kommen. Der vorgeschriebene Versuch einer außergerichtlichen Einigung wird dabei unter Inanspruchnahme einer geeigneten Stelle (z.B. Schuldnerberatung) durchgeführt. Hin und wieder übernehmen auch Rechtsanwälte diese Funktion, insbesondere wenn der Verbraucher über einen „Hausanwalt“ verfügt, der seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seine persönlichen Möglichkeiten kennt, sich aus der Situation wieder herauszuarbeiten.

Der vorgeschriebene außergerichtliche Einigungsversuch bei Verbrauchern ist zwar nicht immer erfolgreich, einen Zeitverlust stellt dieses vorgeschaltete Verfahren jedoch im Ergebnis nicht dar. Denn in dieser Phase wird in der Regel bereits alles an Dokumenten und Informationen zusammengestellt, was im eigentlichen Insolvenzverfahren ohnehin benötigt wird.

Im Rahmen des außergerichtlichen Einigungsversuchs erarbeitet der Schuldner einen Plan, der einen Vergleichsvorschlag an die Gläubiger beinhaltet. Die Erfolgsquote ist mit 20% nicht sehr hoch, aber auch nicht zu unterschätzen. In ca. 80% der Fälle<sup>16</sup> wird der Vergleichsvorschlag des Schuldners von zumindest einem Gläubiger abgelehnt. Das genügt bereits für das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs, wobei allerdings der Vorbehalt gilt, dass das Gericht gemäß § 309 InsO die fehlende Zustimmung von Gläubigern ersetzen kann. Der Schuldenbereinigungsplan entstand vor der Reform unter gerichtlicher Anleitung („gerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren“). Nach der

---

<sup>16</sup> Stellungnahme des Bundesverbands der Verbraucherzentralen v. 12.9.2012, abrufbar unter: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Verbraucherinsolvenzrecht-Reform-Stellungnahme-2012-09-12.pdf>.

Reform gilt, dass die Schuldenbereinigung vom Schuldner selbst zu organisieren ist („außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren“).

Der Schuldenbereinigungsplan dient dazu, dass noch einmal versucht wird, mit den Gläubigern eine vergleichsweise Einigung zu erreichen. Die Aufsicht des Gerichts beschränkt sich dabei letztlich auf die Prüfung nach Vorlage des Planes, dessen Annahme oder Qualität dann über den Fortgang entscheidet. Das Gericht stellt dann förmlich fest, ob der Plan angenommen worden ist oder nicht.

Falls dem Schuldenbereinigungsplan nicht alle Gläubiger zustimmen, kann die Zustimmung einzelner Gläubiger durch das Insolvenzgericht ersetzt werden (§ 309 InsO). Die Interessen der nicht zustimmenden Gläubiger werden aber insoweit geschützt, als das Gericht deren Zustimmung nur dann ersetzen kann, wenn diese dadurch keine wirtschaftlichen Nachteile erleiden. Bis zum Beschluss über den Schuldenbereinigungsplan wird das Verfahren nicht betrieben, nach dem Beschluss entscheidet das Gericht dann über den Fortgang (§ 306 InsO). Es wurde jedenfalls vor der Reform davon berichtet, dass nur in 3 % der Verbraucherinsolvenzen von den Gerichten das Verfahren zum gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan durchgeführt wurde<sup>17</sup>. Ob sich dies nach der Reform ändert, muss sich noch zeigen.

#### ***b) Treuhänder oder Insolvenzverwalter?***

Das Gesetz hatte ursprünglich für das Verbraucherinsolvenzverfahren vorgesehen, dass das Verfahren nicht von einem „Insolvenzverwalter“, sondern von einem „Treuhänder“ durchgeführt wurde. Damit war beabsichtigt, ein stärker an den Bedürfnissen des Verbrauchers orientiertes Verfahren zu konstruieren. Mit der Reform wurde das geändert.

Stellt das Insolvenzgericht fest, dass der Schuldenbereinigungsplan nicht durchzuführen ist oder scheitert ein solcher Schuldenbereinigungsplan an der fehlenden Zustimmung der Gläubiger, kommt es zum eigentlichen Insolvenzverfahren (§ 306 Abs. 1 InsO). Das Insolvenzgericht bestimmt dafür einen Treuhänder. Früher hatte der Treuhänder tatsächlich andere Kompetenzen und weniger Befugnisse als der Insolvenzverwalter. So konnte

---

<sup>17</sup> Schmidt, Privatinsolvenz, 3. Aufl. 2009, Kap. 3 Rn. 3.

er zum Beispiel keine Rechtsgeschäfte anfechten, falls ihn die Gläubigerversammlung nicht ausdrücklich beauftragt hat (§ 313 Abs. 2 a.F. InsO, jetzt weggefallen). Dieser Vorteil einer Verbraucherinsolvenz gegenüber der Regelinsolvenz ist mit der Reform entfallen. Auch die Verbraucherinsolvenz wird jetzt durch einen Insolvenzverwalter durchgeführt, so dass jetzt auch insoweit wieder die Vorschriften über die Regelinsolvenz anzuwenden sind. Wenn das Gesetz an einigen Stellen noch vom Treuhänder die Rede ist, so ist damit jetzt also der Insolvenzverwalter gemeint.

In der Regelinsolvenz sind Anfechtungsprozesse durch die Insolvenzverwalter, welche die Vermögensverschiebungen durch die Schuldner in vielen Fällen aufmerksam untersuchen, durchaus verbreitet und häufig langwierig. Unlauteren Vermögensverschiebungen durch Schuldner in der Verbraucherinsolvenz versucht die Rechtsprechung unter anderem dadurch entgegenzuwirken, dass sie die gesetzlichen Auskunftspflichten des Schuldners auch auf mögliche Anfechtungssachverhalte erweitert. Falls ein Verbraucher diese Auskunftspflichten verletzt, ist ihm die Restschuldbefreiung zu versagen<sup>18</sup>.

Mit der Reform wurde den Gläubigern die parallele Verwertungsbefugnis entzogen (§ 313 Abs. 3 a.F. InsO, jetzt entfallen), sie liegt jetzt wieder ausschließlich beim Insolvenzverwalter. Im Ergebnis wirkt dies verbraucherschützend und ist daher als Verbesserung zu begrüßen. Die Diskussion darüber, was nun der Treuhänder darf und was nicht, ist damit wohl beendet<sup>19</sup>.

In die Insolvenzmasse fällt auch Vermögen, welches der Schuldner während des Insolvenzverfahrens erwirbt (z.B. Lottogewinn)<sup>20</sup>.

Bei der Ermittlung der durch den Treuhänder/Insolvenzverwalter verwertbaren Insolvenzmasse besteht ein enger Zusammenhang zum Recht der Zwangsvollstreckung. Die deutsche Insolvenzordnung regelt ausdrücklich, dass Gegenstände, die nicht der Zwangsvollstreckung

---

<sup>18</sup> BGH NZI 2010, 264 f.

<sup>19</sup> Beispiel: Kündigung eines Kapitallebensversicherungsvertrages durch den Treuhänder, BGH NJW 2012, 678.

<sup>20</sup> AG Göttingen ZInsO 2011, 2002.



unterliegen, nicht zur Insolvenzmasse gehören (§ 36 InsO). Insbesondere zählt danach von den Einkünften, welche der Schuldner erzielt, nur sein pfändbares Einkommen zur Insolvenzmasse. Die Verteilung des Vermögens (soweit überhaupt Vermögen vorhanden ist) erfolgt nach Berücksichtigung der angemeldeten Forderungen durch den Treuhänder/Insolvenzverwalter unter Aufsicht des Insolvenzgerichts<sup>21</sup>. An die Verteilung des Vermögens schließt sich der gerichtliche Schlusstermin an, der zur Restschuldbefreiung überleitet (vgl. § 289 InsO).

Die dargestellte Stellung des Treuhänders in der Verbraucherinsolvenz bedeutet zusammen mit weiteren Vorschriften, welche das Verfahren betreffen, z.B. Wegfall des Berichtstermins (§ 312 InsO), eine Vereinfachung der Verbraucherinsolvenz gegenüber der Regelinsolvenz. Praktisch wichtig ist dabei, dass die Vergütung des Treuhänders unter der Vergütung für Insolvenzverwalter liegt. Dies führt in Kombination mit Regelungen zur Kostenstundung (§§ 4a ff. InsO) dazu, dass in Verbraucherinsolvenzen eine Ablehnung mangels Masse verhältnismäßig selten und damit der Weg zur Restschuldbefreiung offen ist.

### ***c) Restschuldbefreiung***

Die Restschuldbefreiung erfolgt – bei Verbrauchern und Selbständigen identisch – nach Durchlaufen mehrerer Etappen:

#### ***(1) Antrag, Abtretungserklärung***

Der Antrag auf Restschuldbefreiung soll bereits zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt werden (§ 287 InsO). Allerdings kann der Antrag auf Hinweis des Insolvenzgerichts nachgeholt werden. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass der Schuldner den pfändbaren Anteil seiner Bezüge aus einem Dienstverhältnis oder an deren Stelle tretende laufende Bezüge (bei Selbständigen) für die Zeit von sechs Jahren nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an den vom Gericht zu bestimmenden Treuhänder abtritt. Diese Regelung bedeutet im Ergebnis, dass nach Abschluss des Insolvenzverfahrens während der Zeit der

---

<sup>21</sup> Gegebenenfalls hat der Insolvenzverwalter das eingegangene Geld zinsgünstig anzulegen (BGH BeckRS 2014, 14307: „Vermögenserhaltungspflicht“).

Abtretungserklärung erfolgreicher Vermögenszufluss, der nicht zu den laufenden Bezügen zu zählen ist, vom Grundsatz her dem Schuldner zusteht. Eine gesetzliche Ausnahme hiervon besteht allerdings für den hälftigen Erbschaftsanfall (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO).

Das Gericht ist bei Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens an den Antrag gebunden und darf nicht von Amts wegen in ein Regelinsolvenzverfahren überleiten<sup>22</sup>.

### *(2) Ankündigung und Versagung der Restschuldbefreiung*

Wird die Restschuldbefreiung angekündigt, hat jeder Gläubiger im weiteren Verlauf jederzeit das Recht, die Versagung zu beantragen. Vor dem 1.7.2014 konnte dies während des Schlusstermins im Insolvenzverfahren erfolgen (§ 290 Abs. 2 InsO). Voraussetzung für die Versagung ist das Vorliegen eines wichtigen Grundes, der glaubhaft<sup>23</sup> gemacht werden muss.

Einer der wichtigsten Gründe, der in der Praxis dabei zur Versagung der Restschuldbefreiung führt, ist die Verletzung von Auskunftspflichten durch den Schuldner. Eine solche Auskunftspflichtverletzung liegt z.B. unter Umständen schon bei Verschweigen einer Mietkaution des Schuldners vor (§ 290 Abs. 1 Nr. 5, Nr. 6 InsO)<sup>24</sup>. Auch vorsätzliche Falschangaben zur Erlangung von Sozialleistungen, die innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Schlusstermin gegenüber dem Sozialleistungsträger gemacht werden, führen zur Versagung der Restschuldbefreiung (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO)<sup>25</sup>. Ein häufiger Versagungsgrund für die Restschuldbefreiung ist in der Praxis schließlich noch die Verschwendung von Vermögen durch den Schuldner innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr vor Eröffnungsantrag. Hierzu

---

<sup>22</sup> BGH BeckRS 2013, 08614.

<sup>23</sup> „Glaubhaft machen“ bedeutet, dass eine Beweisführung nicht erforderlich ist, sich aber aus dem Vorbringen des Schuldners sich nachvollziehbar der wichtige Grund ergibt. Die Glaubhaftmachung kann durch Gegenbeweis widerlegt werden. Allerdings muss das Insolvenzgericht von Amts wegen prüfen, ob die „glaubhaft“ gemachten Versagungsgründe tatsächlich vorliegen (BGH BeckRS 2013, 08446).

<sup>24</sup> BGH Beschluss v. 12.07.2007, IX ZB 129/04.

<sup>25</sup> BGH NZI 2012, 145.

zählt z.B. unter Umständen auch das Verspielen von Geld<sup>26</sup>. Wird kein Versagungsgrund von einem Gläubiger geltend gemacht, kündigt das Insolvenzgericht dem Schuldner die Restschuldbefreiung an. *Kein* Versagungsgrund ist, wenn der Schuldner nach Ablauf der Abtretungsfrist wegen Insolvenzverschleppung verurteilt wird<sup>27</sup>. Seit 1.7.2014 kann ein Gläubigerantrag auf Versagung der Restschuldbefreiung im laufenden Insolvenzverfahren jederzeit schriftlich gestellt werden.

### (3) Wohlverhaltensphase

An die Ankündigung der Restschuldbefreiung im Schlusstermin knüpft die sogenannte Wohlverhaltensphase an. Diese dauert vom Zeitpunkt der Aufhebung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Laufzeit der Abtretungserklärung<sup>28</sup>. Innerhalb dieser Phase unterliegt der Schuldner verschiedenen gesetzlichen Verpflichtungen. Insbesondere hat er eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben oder sich um eine solche zu bemühen. Mit der Reform wurde dieses Erfordernis verschärft. Gemäß § 287b InsO muss der Schuldner bereits ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens bis zum Ende der Abtretungsfrist – also in der Regel sechs Jahre – dafür sorgen, dass er eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann. Kommt der Schuldner dieser Verpflichtung nicht nach, muss ihm die Restschuldbefreiung versagt werden (§ 290 Abs.1 Zif. 7 InsO). Auch diese strenge Anforderung an den guten Willen des Schuldners führte zu einer Verbesserung des Gleichgewichts zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen.

Ist der von der Insolvenz Betroffene selbständig tätig, hat er die Insolvenzgläubiger so zu stellen, wie wenn er ein angemessenes Dienstverhältnis eingegangen wäre (§ 295 InsO)<sup>29</sup>. Erkennt der Schuldner dabei, dass er mit der von ihm ausgeübten selbständigen Tätigkeit nicht genug erwirtschaftet, um seine Gläubiger so zu stellen, als gehe er einer vergleichbaren abhängigen Tätigkeit nach, muss er sich nachweisbar um

---

<sup>26</sup> AG Göttingen ZInsO 2010, 1012.

<sup>27</sup> BGH BeckRS 2014, 15559.

<sup>28</sup> BGH ZInsO 2009, 299.

<sup>29</sup> Vgl. Harder NJW-Spezial 9/2013, 277.

eine angemessene abhängige Beschäftigung bemühen und – sobald sich ihm eine entsprechende Gelegenheit bietet – diese wahrnehmen<sup>30</sup>.

Erbt der Schuldner während der Wohlverhaltensphase Vermögen, hat er die Hälfte des Werts durch Zahlung eines entsprechenden Geldbetrages herauszugeben (§ 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO)<sup>31</sup>.

In der Wohlverhaltensphase hat der Schuldner nur beschränkte Auskunft- und Informationspflichten. Er braucht zum Beispiel keine Auskunft über etwaige Gewinne aus seiner selbstständigen Tätigkeit zu erteilen<sup>32</sup>.

#### *(4) Ausnahmen von der Restschuldbefreiung*

Einige wenige Forderungen sind von vorneherein von der Restschuldbefreiung ausgenommen. Hierzu zählen insbesondere Verbindlichkeiten aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrunds während des Insolvenzverfahrens angemeldet hat (§ 302 InsO)<sup>33</sup>. Mit der letzten Reform neu hinzugekommen sind rückständige Unterhaltszahlungen und im Strafverfahren festgestellte Steuernachzahlungen und –strafen. Früher waren solche Tatbestände allerdings über den Begriff der unerlaubten Handlung bereits aus der Restschuldbefreiung herausgenommen worden. Denn nicht nur Steuerhinterziehung und –verkürzung sind strafbar, sondern auch der vorsätzliche Verstoß gegen Unterhaltspflichten (§ 170 StGB)<sup>34</sup>. Ob diese Regelung allerdings sachgerecht ist, wird offenbar in der deutschen Literatur nicht hinterfragt. Der Staat wird hier mit seinen Nachforderungen nach Auffassung des Autors dieses Beitrags unangemessen privilegiert. Auch im Hinblick auf das Privileg der Unterhaltsberechtigten ist durchaus fraglich, ob das empfindliche Gleichgewicht in familiären Unterhaltsbeziehungen einseitig zu Lasten des insolventen Verbrauchers verschoben werden sollte.

---

<sup>30</sup> BGH NZI 2009, 482.

<sup>31</sup> BGH BeckRS 2013, 01961.

<sup>32</sup> BGH BeckRS 2013, 04745.

<sup>33</sup> Vgl. dazu BGH BeckRS 2013, 12812.

<sup>34</sup> BGH ZInsO 2010, 1246.

*(5) Erteilung der Restschuldbefreiung*

Liegen keine Verstöße gegen die gesetzlichen Obliegenheiten während der Wohlverhaltensphase vor, wird dem Schuldner auf seinen Antrag die Restschuldbefreiung erteilt. Auch in Fällen, in denen die Gläubiger praktisch leer ausgehen, kommt es bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen zur Restschuldbefreiung sechs Jahre nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Die Bestimmung des § 300 InsO kann als Kernvorschrift des Rechts der Verbraucherinsolvenz angesehen werden, denn sie erlaubt den Beteiligten ein flexibles Vorgehen bei der Restschuldbefreiung. So kann die Entscheidung über die Restschuldbefreiung sofort fallen, wenn kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet oder der Schuldner alle Forderungen und sonstigen Masseverbindlichkeiten bezahlt hat. Eine Entscheidung kann ferner nach einer verkürzten Frist von drei Jahren fallen, wenn dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht; die Berechnung des Prozentsatzes erfolgt aufgrund der rechtskräftig festgestellten oder rechtshängigen oder in ein Schlussverzeichnis aufgenommenen Forderungen<sup>35</sup>. Nach fünf Jahren kann eine Entscheidung fallen, wenn das Gericht dies nach seinem eigenen Ermessen für sachgerecht hält. In jedem Falle müssen natürlich Insolvenzgläubiger, Insolvenzverwalter bzw. Treuhänder und Schuldner angehört werden.

Falls es ein Insolvenzgericht innerhalb von sechs Jahren nicht schafft, das eigentliche Insolvenzverfahren zu beenden und es in die Wohlverhaltensperiode überzuführen, ist dem Schuldner dies nicht anzurechnen und die Restschuldbefreiung von Amts wegen zu erteilen, wobei den Gläubigern zunächst Gelegenheit zu geben ist, etwaige Versagungsgründe vorzubringen<sup>36</sup>.

Die Restschuldbefreiung ist allgemeinverbindlich, trifft also auch Gläubiger, die ihre Forderungen nicht angemeldet hatten (§ 301 InsO). Eine

---

<sup>35</sup> Die Restschuldbefreiung ist höher, als ursprünglich durch den Gesetzgeber geplant. Zur Kritik und weiteren Praxisproblemen: Harder NJW-Spezial 15/2014, 469.

<sup>36</sup> BGH ZInsO 2010, 102.

Ausnahme bilden die Gläubiger, die über Sicherungsrechte verfügen und nach dem Insolvenzrecht (dazu oben) zur Absonderung berechtigt wären. Die Möglichkeit der Gläubiger, gegen Bürgen oder Mitschuldner vorzugehen, bleibt vom Insolvenzverfahren und der Restschuldbefreiung unberührt. Gegen die Rückgriffsansprüche der Mitschuldner und Bürgen ist der Schuldner durch die Restschuldbefreiung geschützt.

Eine Restgefahr besteht für den Schuldner aufgrund von § 303 InsO. Stellt sich nämlich heraus, dass der Schuldner gegen wesentliche Obliegenheiten verstoßen hat, kann die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers widerrufen werden. Das ist etwa der Fall, wenn der Schuldner nach dem Beschluss über die Restschuldbefreiung wegen einer Straftat verurteilt wird, die er vor Ablauf der Abtretungsfrist begangen hat. Hier beträgt die Antragsfrist ein Jahr nach dem Beschluss auf Restschuldbefreiung. Nur sechs Monate Antragsfrist gibt es, wenn die Verletzung nur in der Verletzung von gesetzlich vorgesehenen Auskunft- oder Mitwirkungspflichten besteht.

Wird die Restschuldbefreiung versagt, wird der Schuldner in das Schuldnerverzeichnis eingetragen.

## **VI. Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung**

Bevor ein Schuldner tatsächlich einen Insolvenzantrag stellt, der die Verwertung seines pfändungsfreien Vermögens zur Folge hat, kommt es häufig zu Zwangsvollstreckungsversuchen von Gläubigern. Es stellt sich damit die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Zwangsvollstreckung und Insolvenzrecht.

Die grundlegende Vorschrift in der deutschen Insolvenzordnung zum Verhältnis zur Zwangsvollstreckung bestimmt, dass Zwangsvollstreckungen einzelner Insolvenzgläubiger während der Dauer des Insolvenzverfahrens in die Insolvenzmasse und sonstiges Vermögen des Schuldners (z.B. nach Freigabe durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder) unzulässig sind (§ 89 InsO). Dabei regelt die Insolvenzordnung zusätzlich, dass Pfändungspfandrechte, die im letzten Monat vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens erlangt worden sind, mit der Eröffnung des Verfahrens unwirksam werden (§ 88 InsO).

Bei Verbraucherinsolvenzen wird die Frist für die Unwirksamkeit von Pfändungspfandrechten auf drei Monate vor Insolvenzeröffnung erweitert (§ 312 Abs. 1 Satz 3 InsO). Dennoch wird in der Praxis von Fällen berichtet, in denen Gläubiger die weitgehende Offenlegung der Vermögensverhältnisse des Schuldners im Zusammenhang mit dem vorgeschriebenen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan dazu nutzen, gezielt Zwangsvollstreckungsmaßnahmen gegen den Schuldner einzuleiten. Es wird daher teilweise dafür plädiert, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen während des außergerichtlichen Einigungsversuchs für grundsätzlich unwirksam zu erklären<sup>37</sup>.

Die Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung während des Insolvenzverfahrens ist unmittelbar dem Ziel des Insolvenzverfahrens geschuldet, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen (§ 1 InsO). Durch die Insolvenzordnung soll ein – für alle Seiten häufig aufwändiger und unergiebig – Wettlauf der Gläubiger verhindert und stattdessen eine geregelte Verwertung des Vermögens des Schuldners ermöglicht werden. Dabei berücksichtigt die Insolvenzordnung, wenn Gläubiger wirksam Sicherungsrechte am Vermögen des Schuldners erlangt haben. Bestimmte Sicherungsrechte fallen vom Grundsatz her nicht unter das Vollstreckungsverbot (vgl. § 49 InsO). Dennoch überträgt die deutsche Insolvenzordnung auch bei zahlreichen Sicherungsrechten im Ergebnis das Verwertungsrecht wieder auf den Insolvenzverwalter (vgl. §§ 165 ff. InsO).

Während des Insolvenzverfahrens wird das vorhandene, pfändbare Vermögen des Schuldners in einem geregelten Verfahren verwertet. In der Insolvenz natürlicher Personen ist dabei die Festlegung des pfändbaren/pfändungsfreien Teils des Schuldnervermögens von besonderer praktischer Bedeutung. Im deutschen Recht finden sich die hierfür einschlägigen Regelungen im Recht der Zwangsvollstreckung. Die Insolvenzordnung verweist dabei schlicht auf diese Regelungen (§ 36 InsO). Der Treuhänder/Insolvenzverwalter hat diese Vorschriften zum pfändungsfreien Teil des Schuldnervermögens zu beachten. Bei

---

<sup>37</sup> Stellungnahme des Bundesverbands Verbraucherzentrale v. 12.9.2012, abrufbar unter: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Verbraucherinsolvenzrecht-Reform-Stellungnahme-2012-09-12.pdf>, Seite 6.

Unklarheiten entscheidet auf Antrag das Insolvenzgericht (§ 36 Abs. 3 InsO). Auch die für die Wohlverhaltensphase entscheidende Abtretungserklärung des Schuldners bezieht sich ausschließlich auf den pfändbaren Teil des Einkommens (§ 287 Abs. 2 InsO).

Die Abgrenzung im Recht der Zwangsvollstreckung zwischen pfändbaren/pfändungsfreien Teil des Vermögens/Einkommens ist daher auch für das Insolvenzrecht von erheblicher Bedeutung. Die Regelungen zur Zwangsvollstreckung spielen demnach auch im Insolvenzrecht eine wichtige Rolle. Gleichzeitig verdeutlicht das Verfahren zur Restschuldbefreiung, dass das Insolvenzrecht neben der Ermöglichung der geregelten Verwertung des Schuldnervermögens weitere Ziele verfolgt, die sich in dieser Deutlichkeit nicht im Recht der Zwangsvollstreckung finden. Es geht im Insolvenzrecht wesentlich stärker auch um sozialpolitische und wirtschaftspolitische – Stichwort: Unternehmenssanierung – Ziele. Die aktuellen Diskussionen um die Reform des Insolvenzrechts in Deutschland zeigen dies sehr anschaulich.

### **VII. Zusammenfassung – was ist neu?**

Am 1.7.2014 ist die zweite Stufe der Reform des Insolvenzrechts in Kraft getreten – der zweite Teil der Reform der Reform von 1999. Die Reform weicht geringfügig von den Vorschlägen ab, die die deutsche Bundesregierung im Vorfeld gemacht hatte. So hatte die Bundesregierung die Quote, die für eine Verkürzung der Frist zur Restschuldbefreiung auf drei Jahre gedacht war, mit 25 Prozent vorgesehen, die wurde auf 35 Prozent heraufgesetzt. Ziel dieser Maßnahme ist, die bislang durchschnittlich niedrigen Quoten von 10 Prozent, die Gläubiger in Verbraucherinsolvenzen erzielen konnten, nach oben zu ziehen. In der Summe gehen die Regeln vom Verbraucherinsolvenzverfahren stärker als zuvor vom mündigen Verbraucher aus, dem man zutraut, in Eigeninitiative zur eigenen Entschuldung beizutragen. Allerdings dürften 35% zu hoch angesetzt sein und damit die praktische Relevanz der Verkürzung der Frist mindern.

Ein Ergebnis der Reform ist des Weiteren, dass das Verfahren der Verbraucherinsolvenz stärker an das Verfahren der Regelinsolvenz angepasst worden ist. Der für das Verbraucher-insolvenzverfahren typische Treuhänder ist nun wieder im Insolvenzverwalter aufgegangen.



Gestrichen wurde auch das für die Verbraucherinsolvenz typische *gerichtliche* Schulden-bereinigungsplanverfahren. Es ist dem *außergerichtlichen* Schuldenbereinigungsverfahren gewichen. Das heißt nichts anderes, als dass das Insolvenzplanverfahren der Regelinsolvenz nun auch in der Verbraucherinsolvenz im Vordergrund steht. Dem Schuldner wird auferlegt, Eigeninitiative zu entwickeln und sich gemeinsam mit den Gläubigern um eine Lösung zu bemühen.

Als Kern der Verbraucherinsolvenz bleibt somit die Notwendigkeit, zunächst einen außergerichtlichen Einigungsversuch durchzuführen. Ergänzt und gestärkt wird diese Regelung jetzt, indem dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt wird, die Ablehnung einzelner Gläubiger durch die Ersetzung der Annahme des Schuldenbereinigungsplanes zu ersetzen.

Diese Diskussion darum, ob eine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode zur Bevorzugung von Schuldnern führt, die leicht an andere Geldquellen (z.B. Familie) herankommen<sup>38</sup>, ist mit der Reform beendet worden. Das Ergebnis ist zu begrüßen, denn es führt zu einer sehr viel besseren Ausgewogenheit zwischen Gläubiger- und Schuldnerinteressen. Auch die Befürchtung, dass vor allem kleinere Gläubiger unter der verkürzten Frist leiden könnten und der Anreiz zur Verschuldung erhöht werde<sup>39</sup>, dürfte unberechtigt sein.

Im Ergebnis gibt es keine Veranlassung, in Lobeshymnen über die Reform auszubrechen. Letztlich geht es um leichte Verschiebungen im schwierigen und labilen Gleichgewicht zwischen Gläubiger- und Verbraucherinteressen, die eher Richtung Gläubiger zu weisen scheinen.

---

<sup>38</sup> Stellungnahme des Bundesverbands Verbraucherzentrale v. 12.9.2012, abrufbar unter: <http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Verbraucherinsolvenzrecht-Reform-Stellungnahme-2012-09-12.pdf>, S. 6.

<sup>39</sup> Pressemitteilung v. 18.7.2012 des Bundesverbands Deutscher Inkasso-Unternehmen e.V., abrufbar unter: [http://www.inkasso.de/\\_downloads/430.pdf](http://www.inkasso.de/_downloads/430.pdf), S. 2.